

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Bekanntmachung der Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 6.09.2021	2
Verfahrenshinweis	5

**BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG DER BEITRAGSORDNUNG DER
STUDIERENDENSCHAFT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 6.09.2021**

Aufgrund des § 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV.NRW S. 331), sowie des § 3 Absatz 3 und des § 9 Absatz 2 Buchstabe c der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament folgend Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel I

§ 1 Erhebung von Beiträgen

§ 2 Fälligkeit der Beiträge

§ 3 Höhe der Beiträge

§ 4 Rückerstattung der Beiträge für das Semesterticket VRR und Semesterticket NRW

§ 5 Änderungen

Artikel II

§ 6 Inkrafttreten

Artikel I

§ 1

Erhebung von Beiträgen

(1) Von der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (im folgenden Studierendenschaft genannt) werden in jedem Semester gemäß § 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft von allen immatrikulierten Studierenden der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Beiträge erhoben.

(2) Die Beitragspflicht gilt auch für vom Studium beurlaubte Studierende.

(3) Die erhobenen Beiträge dienen der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft.

§ 2

Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beiträge werden mit Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung fällig.
- (2) Der Beitrag wird von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingezogen.

§ 3

Höhe der Beiträge

- (1) Bei der Festsetzung der Beiträge sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Es werden folgende Beiträge je Studierender und je Semester erhoben:
 1. Ein Beitrag von 150,81 EUR für das Semesterticket VRR.
 2. Ein Beitrag von 57,40 EUR für das Semesterticket NRW.
 3. Ein Beitrag von 7,50 EUR als AStA-Beitrag; abweichend hiervon beträgt der AStA-Beitrag für das Sommersemester 2021 6,50 EUR.
 4. Ein Beitrag von 1,00 EUR als Fachschaftenbeitrag.
 5. Ein Beitrag von 3,00 EUR als Beitrag für den gemeinsamen Hochschulsport der Düsseldorfer ASten.
 6. Ein Beitrag von 1,50 € als Beitrag für das Hochschulradio.
 7. Ein Beitrag von 0,20 EUR für die Rückerstattung der Kosten der Semestertickets VRR und NRW bei sozialer Bedürftigkeit gemäß § 4.
 8. Ein Beitrag von 1,50 EUR für die Kooperation mit Nextbike.
- (3) Die erhobenen Beiträge müssen im Haushaltsplan der Studierendenschaft separat ausgewiesen werden.

§ 4

Rückerstattung der Beiträge für das Semesterticket VRR und Semesterticket NRW

- (1) Bei sozialer Bedürftigkeit können die Beiträge für das Semesterticket VRR und das Semesterticket NRW zurückerstattet werden.
- (2) Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag, bei dem die soziale Bedürftigkeit durch die/den Antragstellende/n nachzuweisen ist. Des Weiteren müssen Name, Matrikelnummer und Anschrift der/des Antragstellenden im Antrag enthalten sein. Die Anträge müssen bis 150 Tage nach Semesterbeginn beim AStA-Sozialreferat eingereicht werden.
- (3) Zwei Mitglieder des Sozialreferats und ein stellvertretendes AStA-Vorstandsmitglied bilden gemeinsam die Semesterticketkommission (STK) zur Bearbeitung der Anträge. Die genaue Benennung der einzelnen Personen erfolgt per Vorstandsbeschluss.
- (4) Die Bewilligung oder Zurückweisung der Anträge erfolgt nach Prüfung ebendieser durch die STK. Eine Entscheidung über die Anträge hat bis zum Ende des Semesters zu erfolgen, in dem der Antrag gestellt wurde. Anträge, die aus den Gründen, die der/die Studierende nicht selbst verschuldet hat, nach Ablauf der Antragsfrist gestellt werden, können nachträglich bewilligt werden, wenn der Haushaltsausschuss hierzu einen Beschluss fasst. Die Angelegenheit ist auf einer nichtöffentlichen

Sitzung zu beraten.

(5) Folgende Personengruppen sind besonders zu berücksichtigen:

1. Studierende mit einem oder mehreren Kindern,
2. Ausländische Studierende ohne Arbeitserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland, die darüber hinaus keine finanzielle Förderung, beispielsweise in Form eines Stipendiums, erhalten,
3. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

(6) Nicht verausgabte Mittel werden in das nächste Semester übertragen. Sollten in einem Semester die aus vergangenen Semestern rückgestellten Mittel und die Mittel aus § 3 Abs. 2 Nummer 7 zusammen nicht zur Erstattung aller bewilligten Semesterticketrückerstattungen ausreichen, so ist die Differenz aus dem AStA-Haushalt zu begleichen und für die nächste Änderung der Beitragsordnung in Form einer Anpassung des Beitrags nach § 3 Absatz 2 Nummer 7 zu berücksichtigen.

(7) Auf eine Rückerstattung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5

Änderung

Diese Ordnung kann durch das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder geändert werden.

Artikel II

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30. November 2020.

Düsseldorf, den 6.09.2021

Rebecca Hermans

Präsidentin des Studierendenparlaments

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.